presserat

Leserbriefe mit Adressenangabe

Zeitung bleibt dabei: Leserbriefe nur mit voller Anschrift

Die Leserbriefe in einer deutschen Regionalzeitung werden grundsätzlich mit der vollen Adresse der Einsender veröffentlicht. Eine Leserin sieht in dieser Praxis einen Verstoß gegen die Richtlinien des Deutschen Presserats, der in Ziffer 2.6 empfiehlt, „die Presse sollte beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressenangaben verzichten“. Die Chefredaktion der Zeitung bestätigt, dass in ihrem Blatt Leserbriefe grundsätzlich nur mit vollem Namen und der Adresse der Einsender veröffentlicht werden. „Diese Praxis hat sich bewährt, da sie auch zu mehr Transparenz führte. Wir sehen daher keinen Grund, von ihr zu lassen“. (2002)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, da im vorliegenden Fall Richtlinie 2.6 des Pressekodex nicht verletzt worden ist. Seine Ansicht, dass volle Adressen nicht veröffentlicht werden sollten, ist in der Richtlinie als Empfehlung festgehalten, die für die Zeitungen keine bindende Wirkung hat. Viele Zeitungen verzichten auf die Veröffentlichung der Adresse, andere halten das für sinnvoll. Die Haltung der beklagten Zeitung, volle Adressen schafften mehr Transparenz, akzeptiert der Presserat zwar, doch sind diese Angaben auch mit Blick auf den Datenschutz nicht notwendig. (B1–32/02)

Aktenzeichen:B1–32/02
Veröffentlicht am: 01.01.2002
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet